

Verein der Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts e.V.

Verein d. Freunde des BayObLG e.V. - Maxburgstr. 4, 80333 München

An den Vorsitzenden der Fraktion der CSU
Herrn Joachim Herrmann MdL
An den Vorsitzenden der Fraktion der SPD
Herrn Franz Maget MdL
An die Vorsitzenden der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Frau Margarete Bause und Herrn Dr. Sepp Dürr
Bayerischer Landtag
Maximilianeum

81627 München

Bitte bei Antwort angeben:

Ihr Zeichen:

München,

02. Februar 2006

Geschäftsführender Vorstand

Vorsitzender

Ehrenpräsident der RAK München,
Rechtsanwalt Dr. Jürgen F. Ernst,

stv. Vorsitzender

Prof. Dr. Andreas Heldrich,
ehem. Rektor der LMU München,

Schatzmeister

Ehrenpräsident der Landesnotarkammer Bayern,
Notar a.D. Dr. Helmut Keidel

Schriftführer

Vorstandsmitglied des Münchener Anwaltvereins,
Rechtsanwalt Dr. Alexander Klein

Betreff: Auswirkungen der Zuständigkeitsverlagerung vom Bayerischen
Obersten Landesgericht auf den Bundesgerichtshof und auf
die Oberlandesgerichte

Mit 1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein der Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der sich entsprechend seiner Satzung für ein zeitgemäßes oberstes Landesgericht und darüber hinaus auch allgemein für eine leistungsfähige bayerische Justiz einsetzt, möchte Ihre Aufmerksamkeit auf zwei Problemkreise lenken, die sich aus der Auflösung des Obersten Landesgerichts ergeben haben:

I. Mit der Auflösung des Obersten Landesgerichts durch Gesetz vom 25. Oktober 2004 (GVBl. S. 400) ist die Zuständigkeit für landesrechtlich geprägte Revisionsentscheidungen in Zivilsachen und damit die Verantwortung für die höchstrichterliche Auslegung bayerischen Landesrechts am 1. Januar 2005 auf den Bundesgerichtshof übergegangen.

Gleichzeitig ist die Grundlage für die Zusammenfassung wichtiger Gerichtszuständigkeiten bei einer als Kompetenzzentrum ausgebauten besonderen Gerichtsinstanz entfallen.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat am 29. September 2005 festgestellt, dass die Auflösung des Obersten Landesgerichts verfassungsgemäß ist, weil die erwarteten Einsparungen, auch wenn sie gering seien, einen Beitrag zu einem ausgeglichenen Staatshaushalt darstellen. Über rechtspolitische Bewertungen und über Zweckmäßigkeitsfragen habe der Verfassungsgerichtshof nicht zu entscheiden.

c/o Münchener Anwaltverein, Maxburgstr. 4/C142, 80333 München
Tel. 089/295086, Fax: 089/55 02 70 06
Homepage: www.bayoblg-freunde.de; E-Mail: info@bayoblg-freunde.de
HypoVereinsbank München, Kto-Nr. 658560263, BLZ 70020270

Die durch das Gerichtsauflösungsgesetz geschaffene Situation wirft zwei rechtspolitische Fragen auf:

- Bayern kämpft sei jeher für die Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips bei der Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern. Art. 3 a der Bayerischen Verfassung verlangt neuerdings sogar – inhaltsgleich mit der Struktursicherungsklausel des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG – die Verpflichtung des geeinten Europa auf den Grundsatz der Subsidiarität. Wie verhält sich der Übergang der Zuständigkeit für landesrechtlich geprägte Revisionsentscheidungen auf den Bundesgerichtshof zu dem Interesse Bayerns an der Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips?
- Bayern ist unter dem Zwang, sich im globalen Wettbewerb zu behaupten, auch darauf angewiesen, Standortvorteile in der Qualität der Rechtsprechung zu sichern und auszubauen. Wie wirkt sich der Verzicht auf die Zusammenfassung wichtiger Kompetenzen in einer besonders leistungsfähige Gerichtsinanz auf die Absicherung dieses Standortvorteils aus?

Der Verein der Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts bittet deshalb die im Bayerischen Landtag vertretenen Parteien, die rechtspolitische Grundsatzfrage der Zuständigkeit für landesrechtlich geprägte Revisionsentscheidungen in Zivilsachen aufzugreifen, die praktischen Auswirkungen der Gerichtsauflösung auf die Qualität der Rechtsprechung zu klären und dabei die nachfolgend dargestellten Überlegungen einzubeziehen.

II. Das Bundesrecht – § 8 EGGVG – ermächtigt Länder mit mehreren Oberlandesgerichten, die Entscheidung über Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des Landesrechts einem obersten Landesgericht zuzuweisen. Die Bundesgesetzgebung hält damit eine Kompetenzordnung vor, die es den Ländern gestattet, eine dem Subsidiaritätsprinzip gemäße Erledigung von Rechtsprechungsaufgaben zu organisieren. Bayern ist eines der wenigen Länder mit mehreren Oberlandesgerichten. Bayern verfügt als einziges Land über ein einheitliches Landesrecht, das sich von der preußischen Rechtstradition abhebt. Unter diesen Voraussetzungen entspricht ein bayerisches Revisionsgericht für bayerisches Recht einer konsequenten Ausformung des Subsidiaritätsprinzips: Das bayerische Volk legitimiert die dem Land zugewiesene Gesetzgebung, das bayerische Volk legitimiert auch ein bayerisches Revisionsgericht und seine Judikate. Für die unterstützende Funktion des Gemeinwesens Bund mit seinen Bundesgerichten besteht insoweit kein Bedarf. Nach dem in Art. 3 a BV verankerten Subsidiaritätsgrundsatz muß Bayern daher die in § 8 EGGVG eingeräumte Kompetenz wahrnehmen.

Ein einleuchtender Grund, Entscheidungen über landesrechtliche Revisionen dem Bundesgerichtshof zu überlassen, ist weder im Gesetzgebungsverfahren hervorgetreten noch jetzt erkennbar. Die Wahrnehmung der Revisionszuständigkeit belastet den Justizhaushalt nicht, weil die Zahl der einschlägigen Fälle gering ist. Der geringe Geschäftsanfall rechtfertigt andererseits auch keinen Verzicht auf die Zuständigkeit, weil es immer wieder

um die Ausformung wichtiger Bereiche des bayerischen Landesrechts geht, die für eine Vielzahl bayerische Bürger ebenso wie für die staatliche und kommunale Verwaltung von richtungweisender Bedeutung sind. Die als Anlage beigefügte Übersicht für den Zeitraum von 1989 bis 2003 soll dies verdeutlichen.

Die erneute Übernahme der landesrechtlich geprägten Revisionsverfahren in bayerische Eigenverantwortung ist ohne Preisgabe der aktuellen Sparziele durchführbar, denn ein auf seine traditionelle Kernkompetenz beschränktes Oberstes Landesgericht könnte ähnlich wie der Verfassungsgerichtshof als Annexgericht eines Oberlandesgerichts organisiert werden. Das Präsidentenamt kann von dem Präsidenten eines Oberlandesgerichts als zweites Richteramt wahrgenommen werden. Die weiteren Richter können aus dem Kreis der Senatsvorsitzenden an den Oberlandesgerichten gewonnen werden. Damit wäre eine qualitativ hervorragende Richterbank ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand gesichert.

Mit einer solchen nahezu kostenneutralen Lösung würde außerdem die auf das privilegium de non appellando von 1620 zurückgehende, von Bayern stets verteidigte bundesrechtliche Ermächtigungsnorm gestärkt und damit für Bayern eine Zukunftsoption im Interesse einer effektiven Rechtspflege erhalten bleiben.

III. Hinsichtlich der auf die Oberlandesgerichte übergegangenen Zuständigkeiten, vor allem in den Bereichen Strafgerichtsbarkeit und Freiwillige Gerichtsbarkeit, sollte anhand der praktischen Erfahrungen geprüft werden, ob der Verzicht auf eine zusätzliche Gerichtsinstanz von besonderer Leistungsfähigkeit die Qualität der Rechtsprechung beeinträchtigt hat oder nicht. Das hochrangige Gemeinschaftsinteresse an der Wahrung der Qualität der Rechtsprechung in Bayern als Standortvorteil lässt es notwendig erscheinen, dass der Bayerische Landtag die neue Zuständigkeitsregelung umfassend evaluiert, sobald das seit dem 1. Januar 2005 gewonnene Erfahrungsmaterial zur Verfügung steht. Das Staatsministerium der Justiz sollte ersucht werden, von allen betroffenen Gerichten und Staatsanwaltschaften, von den Berufsorganisationen und – verbänden der Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Rechtsanwälte und Notare sowie von den fachlich betroffenen Wirtschaftsverbänden Erfahrungsberichte einzuholen, auszuwerten und dem Landtag hierüber zu berichten.

Dabei sollten insbesondere folgende Fragen beantwortet werden:

1. Welche Rechtsfragen des bayerischen Landesrechts hat der Bundesgerichtshof seit dem 1.1.2005 entschieden? Welche Verfahrensdauer war beim Bundesgerichtshof im Vergleich zu der durchschnittlichen Dauer der Revisionsverfahren beim Obersten Landesgericht zu verzeichnen?
2. Hat die Rechtsprechung der Strafsenate der drei Oberlandesgerichte zu unterschiedlichen Entscheidungen geführt? Besteht ein Informationsaustausch zwischen den drei Oberlandesgerichten?
3. Hat sich die Konzentration der Bußgeldverfahren beim Oberlandesgericht Bamberg bewährt?
4. Wie werden Qualität und Ansehen der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Straf- und Bußgeldsachen von den Richtern der ersten Instanz, von

den Staatsanwälten und von den Verteidigern im Vergleich zur Rechtsprechung des Obersten Landesgerichts eingestuft?

5. Wie werden Qualität und Ansehen der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts München in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in den übrigen dort konzentrierten Angelegenheiten von den Richtern der Vorinstanzen, von der Anwaltschaft, vom Notariat, von den zuständigen Wirtschafts- und Fachverbänden, bei den außerbayerischen Oberlandesgerichten im Vergleich zur Rechtsprechung des Obersten Landesgerichts bewertet?

6. Wie viele Richter werden bei den Oberlandesgerichten zur Erledigung der bisher dem Obersten Landesgericht zugewiesenen Aufgaben eingesetzt für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für Revisionen in Strafsachen, für Aufgaben des Staatsschutzsenats, für Bußgeldverfahren?

7. Wie viele Staatsanwälte werden für Aufgaben eingesetzt, die früher von der Staatsanwaltschaft beim Obersten Landesgericht erledigt wurden?

8. Sind in den bayernweit zuständigen Senaten in München und Bamberg auch Richter aus anderen OLG-Bezirken tätig?

9. Ist es den Präsidien der Oberlandesgerichte möglich, Richter aufgrund ihrer speziellen Kenntnisse in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Bußgeldsachen einzusetzen sowie eine entsprechende Fort- und Weiterbildung zu fördern?

10. In welchem Umfang konnten die vom Staatsministerium der Justiz erwarteten Einsparungen realisiert werden? Kann das bisher vom Obersten Landesgericht genutzte Anwesen in der Schleißheimerstraße geräumt und der Mietvertrag fristgerecht beendet werden?

Sehr geehrte Damen und Herren Fraktionsvorsitzende, im Interesse einer eingehenden Prüfung der hier aufgezeigten Fragen, die nach unserer Einschätzung für die Leistungsfähigkeit der bayerischen Justiz von großer Bedeutung sind, regt der Verein der Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts an, die Zuständigkeit für landesrechtlich geprägte Revisionsentscheidungen und die Notwendigkeit einer Evaluation der Zuständigkeitsverlagerungen auf die Oberlandesgerichte zunächst in den Fraktionen und den zuständigen Arbeitskreisen zu erörtern und sodann durch geeignete Anträge der Fraktion oder aus der Mitte der Fraktion den Bayerischen Landtag mit der Angelegenheit zu befassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Jürgen F. Ernst
Rechtsanwalt / Vorsitzender

Anlage

**Grundsatzentscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts
zum bayerischen Landesrecht (1989 – 2003)**

- BayObLGZ 1989, 398 und 452: Hochwasserschutz
BayObLGZ 1989, 457: Rückübertragungsanspruch nach Enteignung
BayObLGZ 1990, 162: Streupflicht auf öffentlichen Straßen
BayObLGZ 1991, 35: Beschleunigungsgrundsatz im Baugenehmigungsverfahren
BayObLGZ 1992, 224: Bayerisches Forstrechtgesetz; Weiderecht
BayObLGZ 1992, 308: Ausdehnung eines Fischereirechts auf einen Baggersee
BayObLGZ 1993, 100: Grenzabstand gegenüber einem als Baugrundstück ausgewiesenen Waldgrundstück
BayObLGZ 1993, 142: Amtspflicht der Baugenehmigungsbehörde zur Prüfung der Standsicherheit eines Bauwerks
BayObLGZ 1993, 192: Kündigung eines Leibgedingvertrages aus wichtigem Grund
BayObLGZ 1993, 276: Schadensersatzansprüche nach dem Bayer. Zivilblindenspflegegesetz
BayObLGZ 1993, 353: Enteignungsentschädigung wegen Beeinträchtigung eines Gipsabbaurechts durch eine Erdgasleitung
BayObLGZ 1993, 370: Abfluß von Hochwasser; Amtspflicht der Wasserwirtschaftsämter
BayObLGZ 1994, 80: Entschädigung für Wertminderung des Restgrundstücks bei Teilenteignung
BayObLGZ 1995, 95: Schadensersatzanspruch gegen Gemeinde wegen verzögerter Stellungnahme zu einem Bauvorhaben
BayObLGZ 1995, 339: Verpachtung eines Grundstücks nach Bayerischen Landrecht
BayObLGZ 1996, 20: Leibgedingvertrag als gemischte Schenkung
BayObLGZ 1996, 139: Verzinsung einer Kapitalentschädigung nach dem Bayerischen Enteignungsgesetz
BayObLGZ 1997, 223: Wirkungskreis und Vertretung eines kommunalen Zweckverbandes bei Ausübung eines Vorkaufsrechts
BayObLGZ 1997, 357: Grenzen eines selbständigen Fischereirechts bei neuen, durch einen Stausee entstandenen Wasserflächen
BayObLGZ 1998, 261: Bayerisches Sparkassengesetz; Personalhoheit über Bedienstete der Sparkasse; Vertretung des Gewährträgers durch den Verwaltungsrat; Pflichten der Vorstandsmitglieder
BayObLGZ 1998, 321: Nutzungsbeschränkungen im Interesse des Denkmalschutzes; Ausgleichsanspruch des Eigentümers
BayObLGZ 1999, 144: Verhängung von Zwangsgeld bei Verstoß gegen Anschluß- und Benutzungszwang zur städtischen Wasserversorgung
BayObLGZ 2000, 99: Ausgleichsanspruch des Eigentümers bei Einbeziehung seines Grundstücks in ein Wasserschutzgebiet
BayObLGZ 2000, 355: Privatrechtlicher Beseitigungsanspruch bei Nichteinhaltung der in der Bayerischen Bauordnung vorgeschriebenen Abstandsflächen
BayObGLZ 2001, 28: Amtspflichten der Baugenehmigungsbehörde bei Antrag auf Vorbescheid; Bindungswirkung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen
BayObLGZ 2001, 104: Eigentumsübergang nach dem Bayerischen Zwangsabtretungsgesetz
BayObGLZ 2001, 174: Bayerisches Mediengesetz; Ansprüche auf Teilnehmerentgelt; Rechtsnatur von Vereinbarungen über den Bezug zusätzlicher Programme
BayObGLZ 2002, 35: Bayerisches Feuerwehrgesetz; Abtretung von Aufwendungsersatzansprüchen einer gemeindlichen Feuerwehr
BayObGLZ 2003, 130: Erstattungsansprüche aus Erschließungsvertrag mit der Gemeinde
BayObGLZ 2003, 138: Grundrecht auf Erholung in der freien Natur; Nutzung von Waldwegen durch gewerblichen Reiterhof
BayObGLZ 2003, 281: Bayerisches Mediengesetz; Anspruch der Landeszentrale für neue Medien gegen Kabelgesellschaft auf Zahlung von Teilnehmerentgelt